

## Aufklärungspflichten des Verkäufers eines Gebrauchtwagens – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Coburg vom 24.08.2020, 15 O 68/19

I.

Wer einen Pkw kaufen möchte, kann nicht nur einen Neuwagen kaufen, sondern auch einen Gebrauchtwagen. Die Entscheidung des LG Coburg beschäftigt sich mit der Frage, welche Angaben der Verkäufer eines Gebrauchtwagens dem Käufer zum Zustand des Wagens geben muss.

II.

Der Kläger kaufte 2018 von dem Beklagten einen sieben Jahre alten Pkw. In dem Kaufvertrag vereinbarten Kläger und Beklagter einen Gewährleistungsausschluss für Sachmängel. Der Beklagte sicherte in dem Kaufvertrag zu, dass es während seiner Zeit als Eigentümer des Fahrzeugs keine Unfallschäden gegeben habe und mit Ausnahme eines Schadens an der Frontstoßstange keine weitere Beschädigung vorliege. Das Fahrzeug war vorher im Eigentum des Bruders des Beklagten, dieser hatte mit dem Fahrzeug einen Unfall erlitten. Der Beklagte wusste davon.

Der Kläger erlangte nach dem Kauf Kenntnis von dem Unfall und hat den Kaufvertrag angefochten und Rückzahlung des Kaufpreises verlangt. Das LG Coburg hat der Klage überwiegend stattgegeben. Der Beklagte sei verpflichtet gewesen, auf den Unfall hinzuweisen. Daran ändere sich auch nichts dadurch, dass der Unfallschaden fachgerecht repariert worden sei. Der Kläger müsse sich aber den Wert der zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug gefahrenen 20.000 km auf den Kaufpreis anrechnen lassen.

III.

1.

Auch der Verkäufer eines gebrauchten Pkw muss dem Käufer einen mangelfreien Pkw übergeben. Ebenso wie bei Grundstücken findet sich in Kaufverträgen über private Pkw oftmals ein Ausschluss der Gewährleistungsrechte.

Ein Verkäufer kann sich aber nicht auf den Gewährleistungsausschluss berufen, wenn er den in Rede stehenden Mangel arglistig verschwiegen hat.

**Beispiel:** Verkäufer V verkauft Käufer K einen PKW und verschweigt, dass die Klimaanlage defekt ist. Außerdem ist der Auspuff verrostet, was V aber nicht weiß. K verlangt für beides Nachbesserung.

In dem Beispielsfall könnte V dem Verlangen des K den Gewährleistungsanspruch nur bezüglich des Auspuffs entgegenhalten, nicht aber bezüglich der Klimaanlage.

„Arglist“ setzt kein kriminelles Verhalten voraus. „Arglist“ ist bereits gegeben, wenn der Verkäufer eine bestimmte Tatsache kennt und billigend in Kauf nimmt, dass der Käufer bei Kenntnis dieser Tatsache den Vertrag entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nicht mit dem tatsächlich vereinbarten Inhalt abgeschlossen hätte.

In dem obigen Beispielsfall ist für V erkennbar, dass K bei Kenntnis der defekten Klimaanlage den Pkw entweder überhaupt nicht kaufen würde oder jedenfalls nur zu einem verringerten Kaufpreis.

2.

Entscheidend ist daher für den Verkäufer, welche Tatsachen er ungefragt mitteilen muss. Hierzu gehören auch Unfallschäden die fachgerecht repariert worden sind. Eine Ausnahme gilt nur für kleine

Schäden, die unter die Bagatellgrenze fallen. Diese sollte vorsorglich eher niedrig bei ca. EUR 100,00 gezogen werden.

**Wichtig:** Auf Fragen des Käufers muss der Verkäufer immer wahrheitsgemäß antworten. Dies gilt auch für Tatsachen, die ungefragt nicht mitgeteilt werden müssten. Kennt der Verkäufer die Antwort nicht, muss er dies dem Käufer eindeutig mitteilen.

**Beispiel:** Am Wagen des V musste für EUR 50,00 das Glas des hinteren Blinkers ersetzt werden. K fragt, ob an den Blinkern etwas ausgetauscht worden sei.

3.

Der Käufer muss dem Verkäufer Arglist nachweisen. Dazu gehört nicht nur, dass eine bestimmte Tatsache offenbarungspflichtig war. Vielmehr muss der Käufer auch nachweisen, dass der Verkäufer diese Tatsache im Zeitpunkt des Verkaufs kannte. In der besprochenen Entscheidung ist das LG Coburg davon ausgegangen, dass der Beklagte Kenntnis von dem Unfall des Bruders hatte. Der Beweis der Kenntnis bestimmter Tatsachen wird nicht immer so einfach zu führen sein. Zu einer erfolgreichen Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen gehört daher auch die sorgfältige Klärung, ob der Anspruch gerichtlich nachweisbar ist.

IV.

Bei Kaufverträgen über gebrauchte Pkw wird oft ein Gewährleistungsausschluss vereinbart. Dieser ist aber unwirksam, wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Ob im Einzelfall arglistige Täuschung vorliegt und diese auch nachweisbar ist, bedarf der sorgfältigen juristischen Beratung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.